Berichtspflichten nach verdeckten Ermittlungen

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

Hausarbeit

zu Modul 115 - Cyberkriminalität und Computerstrafprozessrecht

im Studiengang

Master of Science Digitale Forensik





vorgelegt von: Michael Koll

Matrikelnummer:

Prüfer:

Inhaltsverzeichnis

1	Einl	eitung	3		
2	Berichtspflichten bei verdeckten Maßnahmen				
	2.1	Entwicklung	4		
	2.2	Inhalt und Aufbau	5		
	2.3	Ziele	7		
3	Statistik zu verdeckten Ermittlungen				
	3.1	Telekommunikationsüberwachung	9		
	3.2	Verkehrsdatenüberwachung	11		
	3.3	Wohnraumüberwachung	12		
4	Kritische Betrachtung				
Li	terat	ur	17		
Fi	desst	attliche Erklärung	18		

1 Einleitung

Kommunikation, ob Briefe, Emails, Telefonate, Messenger oder Datenpakete, ist heutzutage allgegenwärtig und ständig verfügbar. Es war nie einfacher Menschen, ob Bekannte oder Fremde, ob nah oder fern, jederzeit zu erreichen und Informationen auszutauschen. In der modernen Gesellschaft ist die Flexibilität, jederzeit und überall kommunizieren zu können, nicht mehr wegzudenken.

Neben den positiven Effekten werden diese Kommunikationsmöglichkeiten aber ebenso während der Planung oder Durchführung von Straftaten verwendet. Dies hat zur Folge, dass Ermittlungsbehörden ein erhebliches Interesse haben in Ermittlungsverfahren an relevante Kommunikationsdaten zu gelangen. Ermittlungsmethoden wie die Telefonüberwachung genügen nach der Auffassung der Ermittlungsbehören häufig nicht mehrda damit ein Großteil der Kommunikationswege nicht abgehört werden kannDie Folge dessen sind in den letzten Jahren deutlich erweiterte Befugnisse bei verdeckten Ermittlungen, bis hin zum Installieren des sogenannten Bundestrojaners zum Abfangen jeglicher Daten eines digitalen Endgerätes.

Diverse Affären, u.a. der NSA und des BND, haben gezeigt, dass es wichtig ist die Arbeit der Ermittlungsbehörden zu kontrollieren und diesem Grund unterliegen alle verdeckten Maßnahmen einer Berichtspflicht, die die Transparenz erhöhen und die parlamentarische und öffentliche Kontrolle ermöglichen soll. Diese Berichtspflichten und die daraus entstehenden Statistiken werden in dieser Hausarbeit erörtert und abschließend kritisch hinsichtlich der Effektivität und der tatsächlichen Transparenz diskutiert.

2 Berichtspflichten bei verdeckten Maßnahmen

Dieses Kapitelbeschreibt die Berichtspflichtendie für angeordnete verdeckte Maßnahmen nach den §§100a-g StPO jährlich durch die Länder und den Generalbundesanwalt an das Bundesamt für Justiz geltenbabei wird zuerst ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen und Entwicklungen der Berichtspflichten gegeben. In Abschnitt 2.2 werden die aktuell gültigen Berichtspflichten erläutert, woraufhin in Abschnitt 2.3 die mit der Berichtspflicht verknüpften Ziele herausgearbeitet werden.

2.1 Entwicklung

Die Entwicklung der Berichtspflichten zur Anordnung und Durchführung von verdeckten Maßnahmen kann im Wesentlichen durch drei Änderungen skizziert werden.

Die erste relevante Änderung der Berichtspflichten zu Maßnahmen nach §100a StPO (Telekommunikationsüberwachung) und §100g StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) wurde zum 01.01.2008 durch Artl Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG geregelt. Die Regelungen zur Berichtspflicht für beide Arten verdeckter Maßnahmen wurden in §100b Abs. 5,6 und §100g Abs. 4 definiert. Maßnahmen nach §100c dagegen werden bereits seit 1999 nach Grundlage des Artikel Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes berichtet.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015 wurden die Vorgaben nach §100g Abs4

¹BGBL. I, S. 3198

²BGBL. I, S. 2218

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

StPO durch §101b StPO ersetzt. Die Neuregelung war vor allem notwendig, um die drei unterschiedlichen Befugnisnormen für den Zugriff auf Verkehrsdaten in der Statistik aufzunehmen. Die Erhebung von Verkehrsdaten auf Grundlage von §§ 96ff. TKG nach §100g Abs. 1 StPO, der Zugriff auf anlassunabhängig gespeicherte Verkehrsdaten nach §100g Abs. 2 StPO und die Verwendung von Funkzellendaten nach §100g Abs. 3 StPO sollten mit dieser Änderung statistisch getrennt aufbereitet werden

Die letzte Änderung durch Art. 3 Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrensvom 17.08.2018 führte zu einer umfassenden strukturellen Änderung der Berichtspflichten Alle Berichtspflichten zu den Maßnahmen nach §§100a-g StPO wurden in der Norm §101b StPO (Statistische Erfassung; Berichtspflichten) zusammengefasst. Im Wesentlichen wurden die Berichtspflichten zu dem neu geschaffenen §100b StPO (Online-Durchsuchungen) hinzugefügtDie restlichen Vorgaben entsprechen weitgehend den vorherigen Regelungen, wobei auf die Differenzierung zwischen Festnetz-, Mobil- und Internetverkehrsdaten verzichtet wir Die neuen Vorgaben gelten nach §16 EGStPO erst für das Berichtsjahr 2019, bis dahin sind die alten Vorgaben gültig.

2.2 Inhalt und Aufbau

In diesem Kapitel werden die aktuell gültigen Berichtspflichten nach §101b nF StPO beschrieben, die ab dem Berichtsjahr 2019 gelten.

Durch §101b Abs. 1 wird die grundsätzliche Pflicht zur Berichtsübermittlung und die Zuständigkeiten definiertAlle Länder und der Generalbundesanwalt sind verpflichtet bis zum 30. Juni des Folgejahres über die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Maßnahmen nach §100a, §100b, §100c und §100g an das Bundesamt für Justiz zu berichten. Das Bundesamt für Justiz erstellt aus den gemeldeten Daten eine Übersicht und veröffentlicht diese im Internet

 $^{^3}B\ddot{a}r,$ in: BeckOK-StPO,§ 101
b idF bis 23.08.2017 Rn. 1

⁴ BGBL. I, S. 3202

⁵https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/ Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung.html

⁶https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Wohnraum/Wohnraumueberwachung_node.html0

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

Eine Frist, bis wann die Übersicht durch das Bundesamt für Justiz erstellt und veröffentlicht werden muss besteht nich wurde die Übersicht zu den TKÜ-Maßnahmen des Berichtsjahres 2016 am 10.07.2017 veröffentlicht die Übersicht zum Berichtsjahr 2017 hingegen erst am 11.01.2019. Grundsätzlich stellt die Norm §101b StPO lediglich Mindestanforderungen an die zu erstellenden Berichte. Weitergehende oder ergänzende Bericht wowie Verbesserungsvorschläge der Länder sind möglich und erwünscht Beispiele dafür sind die halbjährlichen kleinen Anfragen an die Bundesregierung durch einige Oppositionsvertreter, deren Antwort zwar keine vollständige Übersicht nach §101b StPO darstellt, in Teilen aber deutlich detaillierter sist

Absatz 2-5 regeln die inhaltlichen Vorgaben für die Berichtserstellungobei jeder Absatz die Konkretisierung für eine Maßnahme nach §§100a,b,c und g StPO darstellt.

In den Berichten zu §100a StPO (Telekommunikationsüberwachungen) und §100b StPO (Online-Durchsuchung) müssen folgende Daten nach §101b Abs. 2 und 3 StPO gemeldet werden:

- 1. Die Anzahl der Verfahren die angeordnet wurden, jeweils unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen
- 2. Die jeweiligen zugrundeliegenden Straftaten nach den Katalogen in §100a Abs. 2 StPO und §100b Abs. 2 StPO
- 3. Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Verfahren, bei denen ein Eingriff in ein informationstechnisches System des Betroffenen tatsächlich durchgeführt wurde. Die Ausführung dieser Zahlen ist aufgrund der möglichen (technischen) Schwierigkeiten, die eine Durchführung von Maßnahmen nach §100a Abs.1 Satz 2 und 3 StPO (Quellen-TKÜ) und §100b StPO verhindern können, vorgesehen

Absatz 5 regelt die Berichtspflichten zu Maßnahmen nach §100g StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) und entspricht im Wesentlichen den Berichtspflichten aus Absatz 2 und 3. Getrennt berichtet werden muss über die Anzahl der Anordnungen nach den unterschiedlichen Arten der Verkehrsdatenerhebung nach §100g Abs. 1 (auf Grundlage des §§96 TKG), nach §100g Abs. 2 (Daten nach

⁷Bär, in: BeckOK-StPO, § 101b Rn. 3

⁸vgl. BT-Drs. 18/13205, BT-Drs. 19/3678, und BT-Drs. 19/505,

⁹Bär, in: BeckOK-StPO, § 101b Rn. 9

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

§§113a-g TKG) und nach §100g Abs. 3 (Funkzellenabfrage). Differenziert nach den Unterscheidungen des Abs. 5 Satz 2 lit a-c müssen die Anordnungen untergliedert nach Wochen berichtet werden, für die die angefragten Verkehrsdaten zurückliegend vom Tag der Anordnung erhoben werden sollen. Weiterhin müssen nach Abs. 5 Satz 2 lit. d,e die Anzahl der Anordnungen berichtet werden, die teilweise oder vollständig ergebnislos verlaufen sindyeil die Daten nicht mehr verfügbar waren.

Die Kombination der Berichtspflicht über die zugrundeliegende Ermessensgrundlage, den zu erhebenden zurückliegenden Zeitraum, sowie die Erfolgsquote erlaubt eine Auswertung der Effektivität dieser angeordneten Maßnahmen und leistet daher einen erheblichen Beitrag zur Herstellung der Transparenz

Absatz 4 wiederum regelt die Berichtspflichten zu Maßnahmen nach §100c StPO (Wohraumüberwachung). Die Vorgaben hierzu sind deutlich detaillierter und teilweise ausführlicherals die Berichtspflichten zu anderen Maßnahmen. Im Gegensatz zur TK-Überwachung, zur Online-Durchsuchung und zur Erhebung von Verkehrsdaten müssen die Berichte zur Wohnraumüberwachung in einer Bundestagsdrucksache nach Artl3 Abs. 6 GG veröffentlicht werdell. Neben der Anzahl der Anordnungen nach den zugrundeliegenden Anlassstraftaten muss über den Umfang (Anzahl der überwachten Personen und Objekte - Nr. 4 und 5) über die Dauer und die aufgrund kernbereichsrelevanter Inhalte notwendigen Unterbrechungen berichtet werden (N6. und 7). Ebenfalls berichtet werden muss über die erfolgte Benachrichtigung bzw. eine Begründung bei Nicht-Benachrichtigung (Nr.8). Mit den Nummern 9-11 wird versucht einen Bericht über die Effektivität anhand der Beurteilung der Ergebnisse zu erstellen und messbar zu machen. Die Kosten der durchgeführten Maßnahme, inklusive etwaiger Übersetzungskosten, sind ebenfalls zu berichten (Nr. 12).

2.3 Ziele

Literatur und Gesetzgeber sind sich einig, dass die jährliche Statistik die Transparenz der durchgeführten verdeckten Maßnahmen erhöhen, sowie die Evalu-

 $^{^{10}}$ Bär, in: BeckOK-StPO, § 101b Rn. 15

 $^{^{11}}$ Bär, in: BeckOK-StPO, § 101b Rn. 10

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

ierung dieser Maßnahmen ermöglichen soff. Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle und zur Erfüllung der Beobachtungsaufgabe des Bundestags müssen die Daten aussagekräftig sein. Leider fehlt es an einer Konkretisierung der Ziele, um die Erfüllung dieser Ziele überprüfbar zu machen.

Grundsätzlich muss bei der Bewertung der Berichtspflichten und deren Effektivität immer das Interesse der Transparenz und der Evaluierung gegen die Interessen der Ermittlungsbehörden abgewogen werdenEine zu detaillierte Statistik, die eventuell Rückschlüsse auf Einzelfälle ermöglicht, kann dabei die effektive Strafverfolgung behindern.

Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Ziele werden diese in Kapitell gemeinsam mit einer Bewertung diskutiert.

 $^{^{12}\,}B\ddot{a}r,$ in: BeckOK-StPO, § 101
b Rn. 2,10, BT-Drs. 18/5088, S. 36

3 Statistik zu verdeckten Ermittlungen

In diesem Kapitelwerden die Statistiken zu den Maßnahmen der verdeckten Ermittlungen betrachtet und im Hinsicht auf die angestrebte Transparenz der Berichtspflichten bewertet. Es werden die zum aktuellen Zeitpunkt letzten veröffentlichten Statistiken bewertet:

- Übersicht Telekommunikationsüberwachung 20177
- Übersicht Verkehrsdatenüberwachung 20147
- Übersicht Wohnraumüberwachung 2017

Die Statistiken zum Berichtsjahr 2018 liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Bei der folgenden Betrachtung ist darauf zu achten, dass für die Berichtsjahre 2017 noch nicht die Vorschriften nach Art. 3 Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens gelten. Die Auswirkungen der Änderungen und damit die zukünftigen Berichtspflichten werden zusammenfassend in Kapitel 4 diskutiert.

3.1 Telekommunikationsüberwachung

Für das Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 5.629 Verfahren gemeldet, in denen Maßnahmen nach §100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden. Demgegenüber stehen insgesamt 18.651 Überwachungsanordnungenes ergibt sich also ein rechnerischer Mittelwert von 3,31 Überwachungsanordnungen pro Verfahren.

© Michael Koll

_

¹³https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/ Justizstatistik/Uebersicht_TKUE_2017.pdf [Abgerufen am: 18.08.2019]

¹⁴https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/ Justizstatistik/Uebersicht_Verkehrsdaten_2017.pdf [Abgerufen am: 18.08.2019]

¹⁵https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/ Justizstatistik/BTDrs_19_4762.pdf [Abgerufen am: 18.08.2019]

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

Die vorliegenden Daten geben leider keine Auskunft ob dies der Realität entspricht oder eher aufgrund einer Ungleichverteilung einzelne Verfahren mit einer deutlich höheren Anzahlvon Überwachungsanordnungen durchgeführt wurden.

Unterschieden nach der Art der zu überwachenden Kommunikation ergibt sich eine Gesamtanzahl von 33.136 Überwachungsanordnungen. Dies bedeutet, dass bei dem Großteil der Verfahren entweder mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen derselben Kommunikationsart oder Maßnahmen für unterschiedliche Kommunikationsarten angeordnet wurden.

Die zugrundeliegenden Anlassstraftaten hingegeinsgesamt 23.204 angeordnete Maßnahmen, beziehen sich wiederum auf die Anzahlder Verfahren. Da pro Verfahren mehrere Überwachungsanordnungen und Anlassstraftaten zugrundeliegen können, werden für jede Anordnung alle Anlassstraftaten erneut statistisch erfasst. Ohne Kenntnis über die einzelnen Verfahren erlaubt diese statistische Darstellung keinerlei aussagekräftige Rückschlüsse auf die tatsächliche Verteilung der Überwachungsanordnungen auf die Verfahren und ebenso auf die Anzahl der Überwachungsanordnungen unterteilt nach den verschiedenen Kommunikationsarten. Die Art und Weise der Meldung absoluter Zahlen ohne gegenseitigen statistischen Bezug verhindert eine ehrliche Evaluierung der Maßnahmen und Überwachungsanordnungen.

Der fehlende Detaillierungsgrad erschwert ebenfalls die Evaluierung der Überwachungsanordnungen bei Auffälligkeiten in einzelnen Bundesländern. In Bayern und Hessen wurden zum Beispiel knapp die Hälfte aller Überwachungsordnungen zur Überwachung von Internettelekommunikation ausgestel Dieser Anteil ist in allen übrigen Bundesländern deutlich geringer. Eine Statistik, die der Transparenz dienen soll, sollte es ermöglichen Rückschlüsse aufdie Gründe dieser Ungleichverteilung zu ermöglichen Ruckschlüsse aufdie Missbrauch zu erkennen. Im Falle der vorliegen Statistik ist es allerdings nicht möglich hierzu weitere Erkenntnisse zu generieren. Ob die deutlich höhere Anzahl der Überwachung von Internettelekommunikation lediglich außessere technische Ausstattung oder die Art der Anlassstraftaten zurückzuführen ist oder ganz andere Gründe hat, kann nur vermutet werden.

Ein weiteres erhebliches Defizit liegt in der Definition der Überwachungsanordnung. Mittels einer Überwachungsanordnungen können mehrere Telefonnum-

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

mern oder vergleichbare Kennzeichen überwacht werde Dies hat zur Folge, dass die Statistik lediglich verwaltungstechnische Zahlen aufweist und nicht die tatsächlich durch diese Maßnahmen betroffenen Verdächtigen bzwabeteiligte Dritte.

3.2 Verkehrsdatenüberwachung

Die Statistik zu Verfahren in denen im Berichtsjahr 2017 Maßnahmen nach §100g Abs. 1 StPO durchgeführt wurden weist eine ähnliche Struktur zu der Statistik nach §100a Abs. 1 StPO auf. Bei der Verkehrsdatenüberwachung fällt ebenfalls auf, dass im Durchschnitt für ein Verfahren mehrere Überwachungsanordnungen angeordnet wurden.

Im Gegensatz zu der Statistik in Abschnitt 3.1 werden beider Verkehrsdatenüberwachung die Anlassstraftaten nicht einzeln aufgeführt, obwohl für die Norm derselbe Katalog nach §100a Abs. 2 zugrunde liegt. Durch die fehlende Konkretisierung bzw.fehlende Aufschlüsselung beiAnordnungen nach §100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO wird die bereits im letzten Abschnitt bemängelte fehlende Transparenz weiter verringert. Ein Vergleich zu den Maßnahmen nach §100a wäre wünschenswert, da eine Korrelation zu erwarten ist.

Positiv hervorzuheben ist die Meldung des Alters der abgefragten Verkehrsdaten mit Maßnahmen des §100g Abs. 1 StPO. Grundlegend ist zu erkennen, dass der Großteil der durchgeführten Maßnahmen auf erst kurz zurückliegende Daten abzielt. Im Sinne der Evaluierung zeigt diesdass es keineswegs unabdingbar ist Verkehrsdaten möglichst lange aufzubewahren.

Auffällig ist die hohe Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren, im Bundesland Bayern. Mehr als die Hälfte aller Maßnahmen ist demzufolge ergebnislos geblieben. Leider ermöglicht die Statistik keine Rückschlüsse darauf, aus welchen Gründen diese Daten nicht vorlagen. Einerseits wäre hier ein Fehlverhalten der Telekommunikationsanbieter möglich, auf der anderen Seite könnte die auffällige hohe Anzahl auch auf fehlerhafte Verfahren der Ermittlungsbehörden oder ein mögliches "Rumstochern"bei den Ermittlungen sein.

3.3 Wohnraumüberwachung

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 GG wird der Bundestag durch die Bundesregierung jährlich über den Einsatz technischer Mittelur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung) unterrichtet Dies stellt bereits einen erheblichen Unterschied zu den Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung und Verkehrsdatenabfragen darbei denen die gemeldeten Zahlen lediglich im Internet veröffentlicht werden. Es findet also, zumindest keine direkte Kontrolle bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung statt.

Die Statistik ist wie zuvor aufgeschlüsselt nach Bundesland dokumentiert, wobei die Daten deutlich detaillierter und Einzelfallbezogen aufbereitet werden. Hierzu muss allerdings der deutlich geringere Umfang erwähnt werde 2017 wurden insgesamt nur 14 Verfahren zur Wohnraumüberwachung angeordnet.

Für jede Anordnung müssen wie zuvor die Anlasstaten nach §100b Abs. 2 StPO angegeben werden Zusätzlich werden für jede Anordnung die betroffenen Objekte (Privatwohnung oder sonstige Wohnung), ob es sich um Objekte des Beschuldigten handelt und wieviele überwachte Personen betroffen waren angegeben werden. Positiv hervorzuheben ist, dass die betroffenen Beschuldigten und Nichtbeschuldigten einzeln aufgeführt werden, womit eine Evaluierung der korrekten Durchführung und engen Grenzen möglich ist.

Weiter werden die Dauer der Anordnungnögliche Unterbrechungen und die exakte Abhördauer in dem Anordnungszeitraum angegeberIn der Statistik zum Berichtsjahr 2017 wird allerdings gerade hier deutlich ass es an einer einheitlichen Meldeform fehlt Im folgenden Auszug ist zu sehen, dass nicht alle Bundesländer in Tagen melden (SL meldet in Anzahlder Anordnungen und Verlängerungen) und auch kein einheitliches Format verwendeten (teilweise beschreibender Text). Dieser Umstand erschwert die Vergleichbarkeit und Auswertung der Statistik.

Bundesland	Dauer in Kalendertagen			
	Anordnungen	Verlängerungen	Abhördauer	
SL	1	10	341	
SH	30	nein	22 Tage	
НН	3	15	17	

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

Neben den Details über die Durchführung der Maßnahme werden weiterhin die erfolgten Benachrichtigungen und falls nicht benachrichtigt wurde die Gründe hierfür angegeben werden. Fraglich ist, warum bei einigen Bundesländern keine Gründe dafür angegeben wurden. Als Letztes werden die Gründe bei einem Misserfolg aufgeführt, mit mehr oder weniger Detaillierungsgrad, und die Kosten der Maßnahme.

4 Kritische Betrachtung

Die kurze Betrachtung der Statistiken zu den unterschiedlichen Maßnahmen zeigen eindeutig,dass im Sinne der Transparenz deutlicher Verbesserungsbedarf besteht.

Ein grundlegendes Problem der Statistiken (die Statistik zur Wohnraumüberwachung ausgenommen) liegt darindass lediglich absolute Zahlen gemeldet werden. So kann zwar nachvollzogen werden, ob beispielsweise im Durchschnitt sehr viele Anordnungen pro Verfahren vorliegen, einzelne Ausreißer können allerdings nicht identifiziert werden. Dies ist insofern problematisch, da ein Missbrauch der verdeckten Maßnahmen schon in einem Einzelfall enorme Auswirkungen auf die persönliche Integrität eines Beschuldigten haben kann.

Ein weiteres daraus entstehendes Problem ist die fehlende Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern. So können zwar die Anzahl der angeordneten Maßnahmen zwischen den Bundesländern verglichen werdenohne jedoch einen Kontext z.B. zu den insgesamt eröffneten Verfahren einer bestimmten Anlassstraftat eines jeweiligen Bundeslandes können diese Zahlen nicht sinnvoll evaluiert werden. Für die Evaluierung der enormen Anzahl an Überwachungsanordnungen für Internettelekommunikation in Bayern und Hessen kann beispielsweise mit den vorliegenden Daten, auch unter Hinzuziehung weiterer Statistiken, keine hinreichende Erklärung gefunden werden. Da der Einsatz verdeckter Maßnahmen nur als "letztes Mittelërfolgen sollte, müssten weitere Statistiken händisch korreliert werden, falls diese Zahlen überhaupt vorliegen.

Der Missbrauch der verdeckten Maßnahmen im Sinne des "letzten Mittels"könnte ebenfalls wirksamer und transparenter kontrolliert werdewenn Daten über die Anzahl der beantragten, aber abgelehnten Überwachungsanordnungen veröffentlicht werden Eine große Abweichung zwischen beantragten und tatsächlich angeordneten Maßnahmen könnte ein Indikator für eine schlechte Prüfung der Verhältnismäßigkeit sein.

 $^{^{16}}$ Bruns, in: KK-StPO, § 101b Rn. 5, Bär, in: BeckOK-StPO, § 101b Rn. 11

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

Bei den meisten verdeckten Maßnahmen ist es sehr wahrscheinlicklass zusätzlich zu Kommunikationsdaten des Beschuldigten auch Kommunikation von beteiligten, aber insbesondere auch unbeteiligten Dritten aufgezeichnet und gesichtet wird. Abgesehen von den Daten zu Wohnraumüberwachungsmaßnahmen geben die vorliegenden Berichte keinerleiAuskunft über die durch die Maßnahmen betroffenen Personen.Im Sinne einer transparenten Evaluierung ist es allerdings unbedingt notwendig zu überprüfen, ob die durchgeführten Maßnahmen tatsächlich zielgerichtet wareßesonders bei Online-Durchsuchungen nach §100b StPO kann es in den meisten Fällen nicht vermieden werden Kommunikation von Unbeteiligten aufzuzeichnen. Die Anzahl von betroffenen unbeteiligten Dritten sollte unbedingt in die Berichtspflichten aufgenommen werdeh⁷, sinnvollerweise sollte ebenfalls über Benachrichtigungspflichten beider Aufzeichnung von Daten Unbeteiligter nachgedacht werden.

Die Meldung der Erfüllung der Benachrichtigungspflichten wird in den Statistiken zu §100a und §100b StPO überhaupt nicht berücksichtigt. Bei Maßnahmen zur Wohnraumüberwachung muss die Erfüllung der Benachrichtigungspflichten gemeldet werden, obwohl dies durchaus beinoch nicht abgeschlossenen Maßnahmen problematisch sein karl. Aufgrund der deutlich höheren Anzahl bei Maßnahmen nach §100a und vermutlich auch zukünftig nach §100b StPO ist hier allerdings nicht von einer Gefährdung einzelner Fälle auszugehen, da kein Rückschluss auf ein einzelnes Verfahren möglich ist.

Mit der letzten Änderungen werden ab dem Berichtsjahr 2019 die Maßnahmen nicht mehr nach Kommunikationsarten unterschieden Auch wenn die Argumentation, dass die Kommunikationskanäle nicht mehr eindeutig unterschieden werden können, nach vollziehbar ist⁹, sollte zur Gewährleistung der Transparenz eine sinnvolle Kategorisierung gefunden werde könnte z.B. nach der Art der zu überwachendenen Kommunikation im Sinne von Sprache, Schriftverkehr, Datenverkehr o.ä. unterschieden werden Ohne eine Konkretisierung in den Berichtspflichten ist die Gefahr eines Missbrauchs zum Abgreifen jeglicher Daten deutlich höher. Die beschlossenen Änderungen scheinen vor allem der Vereinfachung zu dienen und verschlechtern die Transparenz und die Möglichkeit zur parlamentarischen Kontrolle deutlich.

 $^{^{17}\,}B\ddot{a}r,$ in: BeckOK-StPO, § 101
b Rn. 5

¹⁸ Bruns, in: KK-StPO, § 101b Rn. 5

¹⁹ Bär, in: BeckOK-StPO, § 101b Rn. 6

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

Auch wenn als Ziel die ungefährdete Durchführung und Effektivität der Maßnahmen angesetzt wird, kann zusammenfassend gesagt werden, dass die aktuellen Berichtspflichten und die Durchführung dieser nur eine geringe Transparenz gewährleistet und keine effektive Kontrolle der Ermittlungsbehörden ermöglicht. Daten ohne Kontext, fehlende Darstellung von Trends, Zusammenfassen von technisch unterschiedlichen Vorgängen und unglücklich gewählte Däten erwecken den Eindruck, dass die Berichtspflichten nicht im eigentlichen Sinne ihre definierten Zielerfüllen sollen. Zumindest eine Kommentierung bzw. ein Bericht über die Daten und mögliche Abweichungen sollte der Statistik beigefügt werden, wenn ernsthaft Transparenz das Ziekein soll. Die letzten Halbsjahresdaten, gemeldet als Antwort auf eine kleine Anfrage an die Bundesregierung, deuten aber eher daraufhin, dass hier in naher Zukunft nicht mit einer Verbesserung zu rechnen ist, sondern Wege gesucht werden weniger Daten zu melden zu melden.

 $^{^{20}}$ Die Daten werden teilweise auf Basis der Verfahren und teilweise auf Basis der Anordnungen gemeldet, was die Vergleichbarkeit und das Herstellen von Beziehungen erschwert. $^{21}\,BT\text{-}Drs.\ 19/11706,$

Eine kritische Auswertung und Würdigung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung

Literatur

Dr. Jürgen-Peter Graf(Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung, 33. Edition, 2019, zitiert als: Bearbeiter, in: BeckOK-StPO. Hannich, Rolf(Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG, EGGVG, EMRK, 8. Auflage, München 2019, zitiert als: Bearbeiter, in: KK-StPO.